

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der IHW-Ingenieurbüro Huber GmbH (IHW) in Österreich

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Unternehmer und der IHW. Diese AGB können auftragsspezifisch durch ergänzende AGB erweitert werden.
- 1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der IHW ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Entgegengestehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich bestätigt oder genehmigt.

2. Angebote, Nebenabreden

- 2.1 Die Angebote der IHW sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend, und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2 Enthält eine Auftragsbestätigung der IHW Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 2.3 Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3. Auftragserteilung

- 3.1 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Vertrag, der Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.2 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die IHW, um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 3.3 Die IHW verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.4 Die IHW kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Die IHW ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und ihm die Möglichkeit einzuräumen dieser Auftragserteilung an einen Dritten innerhalb von 10 Tagen zu widersprechen.
- 3.5 Die IHW kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subplaner heranziehen und diesen im Namen und auf Rechnung der IHW Aufträge erteilen.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

- 4.1 Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- 4.2 Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von der IHW innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel, der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 4.3 Die IHW haftet nicht für Schäden insbesondere nicht für jene Schäden an Dritten, die mit der Durchführung auftragsbedingt verbunden sind. Der Auftraggeber hat die IHW gegenüber Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 4.4 Die IHW haftet nicht für Transportschäden, welche im Rahmen der Überbringung oder des Abtransports oder der Untersuchung am Prüfgut oder zu beurteilenden Gegenständen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen entstehen. Falls nicht anders vereinbart, geht die Gefahr bei Übergabe an den ersten Transporteur über. Gesondert vereinbarte Güteprüfungen oder Probefüllungen berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsortes und Gefahrenübergang.
- 4.5 Die IHW hat ihre Leistungen mit der von ihr als Fachmann zu erwartende Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- 4.6 Hat die IHW in Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist deren Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:



- 1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
- 2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro,
 - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.
- 3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

5. Rücktritt vom Vertrag

Die IHW ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- 5.1 wenn die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung aus Gründen, die nicht die IHW zu vertreten hat, unmöglich wird, wesentlich verzögert wird oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- 5.2 wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstehen und dieser auf Begehrungen der IHW keine Vorauszahlung leistet.
- 5.3 im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder im Falle der Abweisung eines entsprechenden Antrages mangels kostendeckenden Vermögens.
- 5.4 wenn der Auftraggeber pflichtwidrig die vertraglichen Interessen der IHW verletzt.
- 5.5 wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.
- 5.6 wenn der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einem IHW-Mitarbeiter einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder sich im Rahmen der Auftragserfüllung, in welcher Form auch immer, strafbar macht. In allen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, der IHW alle Aufwendungen, welche zur Auftragsleistung notwendig waren, zu ersetzen. Ein Rücktritt seitens des Auftraggebers vom Vertrag ist nur schriftlich und bis 10 Werkstage vor Beginn der Durchführung der beauftragten Leistungen möglich. Es sind der IHW alle für die Auftragsleistung entstandenen Kosten zu ersetzen. Bei einem späteren Rücktritt steht der IHW das volle Entgelt zu.

6. Termin und Leistungsfristen

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Termine zur Mitwirkung verbindlich einzuhalten. Dies gilt auch für die in der IHW-Auftragsbestätigung genannten Termine, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme des von der IHW festgesetzten Termins schriftlich widersprochen hat. Können festgelegte Termine aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, hat der Auftraggeber uns unverzüglich zu informieren. Terminverschiebungen, die durch den Kunden verursacht werden, sind nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Mehrkosten, die aus den oben genannten Terminverschiebungen, Änderungen oder der mangelnden Beistellung von Unterlagen resultieren, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 6.2 Die IHW ist bemüht, die zugesagten Termine und Leistungsfristen pünktlich einzuhalten. Aufgrund unvorhersehbaren Arbeitsanfalls, Krankheit oder nicht verfügbarer Behördetermine können jedoch kurzfristige Terminverschiebungen eintreten, über die der Auftraggeber unverzüglich informiert wird. Ein Ersatz für dadurch eventuell entstehende Verzugs- oder Folgeschäden jeglicher Art wird ausgeschlossen. Derartige Terminverschiebungen berechtigen den Auftraggeber nicht zum Vertragsrücktritt.
- 6.3 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände verursacht, die die IHW zu vertreten hat, werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen, einschließlich der „garantierten“ oder „fix“ zugesagten Termine, entsprechend hinausgeschoben. Im Falle von nachträglichen Änderungen des Leistungsumfangs oder mangelnder bzw. verspäteter Beistellung der erforderlichen Unterlagen entfällt die Terminverpflichtung seitens der IHW. Die in diesem Fall durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 6.4 Sollte der Auftraggeber die Umstände, die die Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer von der IHW gesetzten angemessenen Frist beseitigen, ist die IHW berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereitgestellten Materialien, Geräte oder sonstigen Leistungen anderweitig zu verfügen. Im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich alle Fristen und Termine um den Zeitraum, der für die Nachbeschaffung der anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erforderlich ist.

7. Honorar, Leistungsumfang/Preise

- 7.1 Sämtliche Honorare/Preise sind, sofern nicht anders angegeben, in EURO ausgewiesen.
- 7.2 In den angegebenen Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten; diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 7.3 Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, gleich aus welchem Grund, ist unzulässig.



- 7.4 Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, hat die Zahlung ohne Abzüge spätestens innerhalb von 14 Tagen bzw. innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ab Rechnungslegung auf das von der IHW angegebene Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Falle des Zahlungsverzugs sind Zinsen in Höhe von 9,2 % per annum über dem Basiszinssatz der EZB zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.
- 7.5 Der Auftraggeber hat darüber hinaus sämtliche Kosten zu tragen, insbesondere jene, die dem Unternehmen durch gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen sowie durch die Einschaltung eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens entstehen.
- 7.6 Die genannten Preise basieren auf einschlägigen Richtlinien der IHW und berücksichtigen die gesetzlich festgelegte Wochenarbeitszeit. Auftragsleistungen können grundsätzlich nur während der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden. Sollten Arbeiten außerhalb dieser Arbeitszeit erforderlich sein, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der dadurch entstehende Mehraufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Werden im Zuge der Vertragserfüllung zusätzliche Leistungen, die nicht im Vertrag enthalten sind, vom Auftraggeber oder dessen Vertreter beauftragt, werden diese – soweit uns möglich – erbracht. Für diese Leistungen besteht Anspruch auf ein angemessenes Entgelt. Auflaufende Kosten für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für Begutachtungen beim Auftraggeber sind zu vergüten, auch wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt.
- 7.7 Sollten Leistungen für behördliche Genehmigungen erforderlich sein, haftet die IHW nicht dafür, dass diese Genehmigungen tatsächlich erteilt werden. Der vereinbarte Preis für die Leistungen der IHW ist auch dann zu bezahlen, wenn eine Bewilligung oder Genehmigung nicht erteilt oder verzögert wird. Die für die Vertragserfüllung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftraggeber auf eigene Kosten einzuholen und uns nachzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Informationspflichten selbstständig zu erfüllen.
- 7.8 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.9 Die IHW ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 7.10 Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden der IHW nicht möglich ist oder seitens des Auftraggebers nicht gewünscht wird, kann die IHW die Lagerung der Ware auf Kosten des Auftraggebers vornehmen und die Ware in Rechnung stellen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung.
- 7.11 Nimmt der Auftraggeber die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung und Unterlassung der IHW verschuldet, so kann die IHW entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers kann die IHW die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers vornehmen. Die IHW ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die sie für die Durchführung des Vertrages machen musste, und die nicht in den empfangenen Leistungen enthalten ist, Erstattung zu verlangen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Bestellung als abgerufen.

8. Nebenkosten

Sofern eine abweichende schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Leistungsvergütung besteht, hat der Auftraggeber die Nebenkosten gesondert zu tragen. Als Nebenkosten gelten:

- 8.1 Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen usw. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
- 8.2 Modellerstellung, Laborunterlagen, Modellversuche, Analysen, Probobelastungen, Materialprüfungen usw., einschließlich aller Behelfe, Materialien und Transporte.
- 8.3 Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie z. B. EDV-Anlagen, Spezialkameras usw., sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Messgeräten, sofern dies mit dem Auftraggeber abgestimmt wurde.
- 8.4 Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen usw., sowie die Herstellung von EDV-Datenträgern, die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige an der Planung Beteiligte oder an vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- 8.5 Vom Auftraggeber geforderte besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Foto- und sonstige Dokumentationen.
- 8.6 Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichts-, Porto- und Transportkosten, Zölle usw.; Wegzeiten und Fahrkosten zu bestimmten Zielen sowie Wartezeiten, sofern diese nicht von der IHW zu vertreten sind.
- 8.7 Sonderausstattungen, wie Erschwernis- und Baustellenzulagen (z. B. Außendienstzulagen), Trennungs-, Tages- und Nächtigungsgelder.



- 8.8 Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht, einschließlich Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Telefonspesen.
- 8.9 Auftragsbedingte Schäden, wie z. B. Flurschäden.
- 8.10 Kosten für zusätzlichen Versicherungsschutz, der über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung (Gemeinschaftsversicherung) der IHW hinausgeht, sowie für auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßigt der IHW auferlegt werden.

9. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der IHW-Ingenieurbüro Huber GmbH.

10. Anzahl der Ausfertigungen von Dokumentationen

Die Auswertung von Projekten, Zertifikaten und Gutachten erfolgt ausschließlich als Original. Unterlagen, soweit es sich um Dokumentationen handelt, werden als *PDF-Dateien zur Verfügung gestellt. Abweichungen hiervon sind vertraglich festzuhalten oder werden gesondert nach Aufwand verrechnet.

11. Aufbewahrung, Beseitigung des Prüfgutes

Die Materialien sind der IHW kostenlos und frachtfrei bereitzustellen. Mit der Übergabe an die IHW geht das Material in deren Eigentum über. Sollte der Auftraggeber die Rückgabe des Materials nach Beendigung der Arbeiten verlangen, gilt das versendete Material mit der Übergabe an den Transporteur zugleich als dem Auftraggeber übergeben. Der Eigentumsübergang erfolgt ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Die IHW ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber übermittelten Informationen verpflichtet.
- 12.2 Die IHW ist auch zur Geheimhaltung ihrer Planungstätigkeit verpflichtet, sofern und solange der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an dieser Geheimhaltung hat. Nach Durchführung des Auftrags ist die IHW berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk ganz oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 12.3 Der Kunde ist verpflichtet, das ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangene Wissen gegenüber Dritten geheim zu halten.
- 12.4 Das Anfertigen von Ton- und Videoaufnahmen durch den Auftraggeber während der Leistungserbringung ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der IHW nicht gestattet.
- 12.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich zur gegenseitigen Loyalität. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Auftragnehmer anzuweisen, auf das gegenständliche Projekt in irgendeiner Form als behördlich beauftragter Sachverständiger beeinflussend einzuwirken. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jegliche Stellungnahme in seiner Funktion als behördlich beauftragter Sachverständiger zu dem gegenständlichen Projekt abzulehnen und sich als befangen zu erklären.

13. Schutz der Pläne

- 13.1 Die IHW behält sich alle Rechte und Nutzungsrechte an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Plänen, Prospekten, technischen Unterlagen, Prüfberichten und Stellungnahmen) vor. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von der IHW bereitgestellt oder durch ihren Beitrag entstanden sind, bleiben ihr geistiges Eigentum. Gleches gilt für die der IHW zustehenden Werknutzungsrechte an verwendeten IT-Programmen oder Rechenmodellen. Die Verwendung dieser Unterlagen, Programme und Rechenmodelle außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Bereitstellung, einschließlich des auszugsweisen Kopierens, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der IHW.
- 13.2 Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Bereitstellung) der Unterlagen oder von Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IHW zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen ausschließlich für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 13.3 Die IHW ist berechtigt, und der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der IHW anzugeben.
- 13.4 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die IHW Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unauthorisierten Nutzung. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber die Unterlagen der IHW nicht genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.



14. Überprüfung brandschutztechnischer Anlagen bzw. Anlagen welche entsprechend der Arbeitsmittelverordnung AMVO oder dgl. geprüft werden

- 14.1 Sofern der Auftraggeber nicht gleichzeitig Betreiber der zu überprüfende Anlage ist, steht es der IHW frei, Berichte auch dem Betreiber der zu überprüfenden Anlage zur Verfügung zu stellen, sofern der Auftraggeber dieser Vorgehensweise nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.
- 14.2 Ergänzend zu Punkt 3 – Auftragserteilung – kommt ein Vertrag auch dann zustande, wenn ein firmenmäßig gezeichnetes Auftragsformular bei der IHW einlangt oder sie mit dem Kunden mündlich oder schriftlich bereits einen Beratungstermin oder einen Überprüfungs- oder Abnahmetermin vereinbart haben.
- 14.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf seine Kosten eine mit der zu überprüfende Anlage betraute Person für die Dauer der Überprüfung vor Ort bereitzustellen. Eine Funktionsprobe an den zu überprüfenden Anlagen muss technisch möglich sein.
- 14.4 Sollte für das Betreten des Betriebsareals eine spezielle persönliche Schutzausrüstung (ausgenommen Helm, Warnweste und Sicherheitsschuhe) notwendig sein, ist der Auftraggeber bzw. Betreiber verpflichtet, der IHW diese auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftraggeber die IHW rechtzeitig darüber zu informieren und die Kosten der Bereitstellung durch die IHW zu übernehmen.
- 14.5 Dachflächen werden ausschließlich bei vorhandenen, normgerechten Absturzsicherungen betreten. Die erforderliche PSAgA ist vom Auftraggeber bereitzustellen. Andernfalls erfolgt keine Begehung. Grundlage für die Ausführung ist die Einhaltung aller geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.
- 14.6 Sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden, gilt, dass im Auftrag nicht enthaltene und nicht kalkulierte zusätzliche Besprechungen, die Durchführung von Überprüfungen vor Ort, die Erstellung zusätzlicher erforderlicher Konzepte, Berichte bzw. Gutachten über die durchgeföhrten Überprüfungen sowie Reisekosten und sonstige Aufwendungen (z. B. Verbrauchsmaterialien) zusätzlich gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 14.7 Die IHW haftet bei Altanlagen nur – soweit nichts anderes vereinbart wird – für die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlage maßgeblichen technischen und rechtlichen Standards.
- 14.8 Die Mitarbeiter der IHW und der von ihr beauftragten Personen sind zur Geheimhaltung über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zuge der Inspektion bekannt werden. Dies betrifft auch den gegenständlichen Vertrag, das Angebot, den Auftrag sowie alle sonstigen aus der Inspektion resultierenden Feststellungen und Mängel. Auskünfte über die Inspektionstätigkeiten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist.

15. Datenschutz

- 15.1 Auf Basis der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichtet sich die IHW, Sie darüber zu informieren, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung Daten über Ihr Unternehmen bzw. Ihre Person gespeichert und verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere Daten wie Adressen, Telefonnummern, Ansprechpartner, Steuernummer sowie Informationen über unseren Geschäftsprozess, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung erforderlich sind.
- 15.2 Die erfassten Daten werden ausschließlich zum Zweck der Auftragsabwicklung verwendet. Sollten Sie mit dieser Verarbeitung nicht einverstanden sein, richten Sie bitte Ihren Einwand an edv@hig-gruppe.at

16. Rechtswahl, Gerichtsstand

- 16.1 Für Verträge zwischen dem Auftraggeber und der IHW findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- 16.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der IHW-Ingenieurbüro Huber GmbH vereinbart. Gerichtsstand ist Feldkirch.

17. Auskunftsform

Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte über Prüfungsergebnisse und Gutachten sind unverbindlich und erlangen ihre Gültigkeit erst durch eine rechtsverbindliche schriftliche Bestätigung.